

GEMEINDE FREIENWIL

SOLARANLAGEN – ANFORDERUNGEN UND BEWILLIGUNGSPRAXIS

Genehmigt durch den Gemeinderat am 30.05.22

UNTERSCHIEDLICHE BEREICHE Bei der Bewilligungspraxis für die Errichtung von Solaranlagen wird zwischen folgenden Gebieten und Objekten unterschieden:

- **Bereiche mit erhöhten Anforderungen** (Baugesuchspflicht):
 - Dorfzone
 - Ortsbildschutzperimeter
 - Gebäude unter kommunalem Substanzschutz
 - Gebäude im Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege
- **kantonale Denkmalschutzobjekte mit Umgebungsbereichen** (Baugesuchspflicht)
- **übriges Gemeindegebiet** (Meldepflicht)

RECHTLICHER RAHMEN

Der Klimaschutz ist eine bedeutende Aufgabe unserer Gesellschaft. Dementsprechend gehen in der nationalen Gesetzgebung die Interessen an der Nutzung der Solarenergie den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor (Raumplanungsgesetz RPG Art. 18a, Abs. 4). Eine Ausnahme sind national bedeutende Natur- oder Kulturdenkmäler.

BEREICHE MIT ERHÖHTEN ANFORDERUNGEN

In der Dorfzone, innerhalb der Ortsbildschutzperimeters, auf Gebäuden unter Substanzschutz oder im Bauinventar der Denkmalpflege bedarf die Errichtung einer Solaranlage stets einer Baubewilligung (BauV 49a).

KANTONALE DENKMALSCHUTZOBJEKTE MIT UMGEBUNGSBEREICHEN

Bauliche Veränderungen an Gebäuden unter Denkmalschutz bedürfen der vorgängigen Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege. Gleiches gilt für Bauten und Anlagen in der Umgebung von kantonal geschützten Baudenkmalern, die deren Wirkung beeinträchtigen können (KG §31, §32). Hierzu hat für Solaranlagen stets eine Baubewilligung zu erfolgen.

ÜBRIGES GEMEINDEGEBIET

In allen Bau- und Landwirtschaftszonen ausserhalb der oben genannten Bereiche mit Baubewilligungspflicht bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung (RPG Art. 18a, Abs. 1). Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

BEURTEILUNGSKRITERIEN

BEREICHE MIT ERHÖHTEN ANFORDERUNGEN

In diesen Bereichen dürfen Solaranlagen nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ortsbilds führen. Diese Anforderung beurteilt die Gemeinde Freienwil nach den folgenden einheitlichen Kriterien.

Solaranlagen sind bewilligungsfähig (alle Kriterien müssen erfüllt sein):

- Wenn sie ruhig gestaltet sind und sich gut ins Ortsbild einfügen.
- Wenn bei angemessener Sonneneinstrahlung der Flächen schlecht einsehbare Dachflächen priorisiert werden (bspw. auf strassenabgewandter Seite oder auf Nebengebäuden).
- Wenn die Solaranlage als einfaches und liegend angeordnetes Rechteck gestaltet ist und sich harmonisch auf das Dach einfügt (vollflächig oder als sich unterordnendes Feld auf Hauptdach mit angemessenem Abstand zu Trauf-, First- und Ortabschluss).
- Grundsätzlich sind Indach-Lösungen anzustreben. Sie sind zwingend bei:
 - Neubauten.
 - gut einsehbaren Dachflächen im zentralen Bereich der Dorfzone (Dorfstrasse, Kirchweg, Sandacherweg, Eichstrasse: Perimeter Dorfzone 1 gemäss Entwurf Bauzonenplan für BNO-Revision von 01.12.2021).
 - gut einsehbaren Dachflächen von Gebäuden im Bauinventar.

Im übrigen Bereich kann bei guter Gestaltung von diesem Grundsatz abgewichen werden.

- Wenn möglichst reflexionsarme und hochwertige Paneele mit dunkler Farbigkeit verwendet werden (ohne Rahmung in anderer Farbigkeit, ohne technischem Charakter, starke Blautöne sind zu vermeiden).
- Ausnahmen werden geprüft, wenn die Beeinträchtigung des Ortsbilds mit neuester Technik deutlich reduziert werden kann. Zum Beispiel wenn eine Solaranlage nach neuestem Stand der Technik gleichfarbig wie die ortsübliche Ziegelfarbe ist, deren Struktur übernimmt und in der Ziegeldachfläche integriert ist.

Solaranlagen sind nicht bewilligungsfähig:

- Wenn die Solaranlage zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ortsbilds führt.
- Wenn verschiedene Elemente auf der Dachfläche angeordnet sind und deren Kombination zu einer störenden Dachgestaltung führt (Kombination von Solaranlage mit Lukarnen, Dachfenster, Kamine, etc).

Bewilligungsverfahren

Folgende Unterlagen sind für die Bewilligung von Solaranlagen in Bereichen mit erhöhten Anforderungen notwendig:

- Anfrage an Gemeinderat mit vermassten Plänen inkl. sichtbarer Einteilung der Module (Situation, Ansichten, Dachaufsicht und Detailpläne der Solaranlage inkl. der Anschlüsse an Dach).
- Originalmuster eines Moduls vor Baufreigabe.

KANTONALE DENKMALSCHUTZOBJEKTE MIT UMGEBUNGSBEREICHEN

Die Bewilligungspraxis richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Denkmalpflege. Eine kantonale Zustimmung ist notwendig.

GEBIETE MIT MELDEPFLICHT

In diesem Bereich dürfen Solaranlagen auf Dächern ohne Baubewilligung, nur mit einer vorgängigen Meldung erstellt werden. «Genügend angepasst» meint, dass Gestaltungsgrundsätze eingehalten werden müssen.

Der Kanton Aargau hat ein Dokument mit Grundlagen zur Erstellung von Solaranlagen erstellt, das bei der Beurteilung der gestalterischen Anforderungen von Solaranlagen Unterstützung bietet. In diesem Dokument ist auch detailliert erläutert was unter «genügend angepasst» gemeint ist: [BVU: Solaranlagen, Grundlagen zur Erstellung](#)

WEITER ZU BEACHTEN BEI TECHNISCHER UMSETZUNG UND UNTERHALT**REINIGUNGSARBEITEN**

Bevor Reinigungsarbeiten von Flächen mit Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren ausgeführt werden, ist abzuklären, wohin diese Flächen entwässert werden. Werden sie in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage entwässert, ist für die Reinigung der Anlagen nur Wasser ohne Reinigungsmittel zulässig. Die Dächer sind mit dem Hinweis „Verbot für Reinigungsmittelzusätze“ zu kennzeichnen. Bei Sonnenkollektoren zirkuliert in der Anlage ein Wasser-Glykol-Gemisch.

Werden Dachflächen über 50 m² mit Sonnenkollektoren in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage entwässert, ist der Wasser-Glykol-Kreislauf zu überwachen. Die Umwälzpumpe muss im Falle eines Lecks (Druckabfall) automatisch abschalten.

SICHERHEIT FÜR ALLE BETEILIGTEN

Der Stromfluss der Photovoltaikanlage kann bis zu den Wechselrichtern normalerweise nicht unterbrochen werden. Die DC-Leitungen sind deshalb möglichst ausserhalb des Gebäudes zu verlegen und kurz zu halten, indem die Wechselrichter, wenn möglich, unmittelbar bei den Modulen platziert werden. Falls dies nicht möglich ist, empfehlen wir am Gebäudeeingang einen "Feuerwehrscharter" (fernschaltbare Trennstelle) vorzusehen.

Wechselrichter sowie die Verbindungsleitungen (DC-Leitungen) zwischen den Solarmodulen und den Wechselrichtern dürfen nicht in Fluchtwegen installiert werden.

BRANDSCHUTZ

Das Brandschutzmerkblatt «Solaranlagen» der «Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen» vom 1. Januar 2017 ist zu berücksichtigen.

Hinweise bezüglich Brandschutz

Im Brandfall bergen Solaranlagen, insbesondere solche zur Energiegewinnung, spezielle Gefahren. Deshalb ist es wichtig zu wissen, wo entsprechende Anlagen gebaut werden. Die Gemeinden führen einen speziellen Kataster und der Feuerwehr sind die relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zur Orientierung der Feuerwehr sollte ein Übersichtsplan am Hausanschlusskasten montiert werden. Zumindest sollte ein Photovoltaik-Warnkleber für die Feuerwehr (erhältlich z.B. im Baumarkt) am Hausanschlusskasten angebracht werden.

Zu kennzeichnen sind auf dem Übersichtsplan:

- Hausanschlusssicherung
- Elektrohauptverteilung, an welcher die PV-Anlage angeschlossen ist
- Wechselrichter und Typ